

Az.: 5 A 762/10  
2 K 499/04

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren für das 1. Quartal 2003  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2012

am 19. September 2012

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. September 2007 - 2 K 499/04 - geändert.

Der Gebührenbescheid des Beklagten vom 13. Mai 2003 und der Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2004 werden insoweit aufgehoben, als eine Gebühr von mehr als 121,62 € festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Klägerin zu 7/8 und der Beklagte zu 1/8.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem ein gegenüber der Klägerin erlassener Gebührenbescheid aufgehoben wurde.
- 2 Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks .
- 3 Mit Bescheid vom 13. Mai 2006 setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin für den Veranlagungszeitraum 1. Januar 2003 bis 31. März 2003 eine Abwassergebühr in Höhe von 138,96 € fest. Die Abwassergebühr setzt sich aus einer Einleitungsgebühr für Abwasser der Vollentsorgung in Höhe von 113,22 € und einer von der Nenngröße des Trinkwasserzählers abhängigen Grundgebühr in Höhe von 25,74 € zusammen. Den gegen diesen Bescheid von der Klägerin eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 2. Februar 2004 zurück.
- 4 Am 1. März 2004 erhob die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Dresden. Zur Begründung trug sie vor, dass zu keinem Zeitpunkt eine Niederschlagswasserentsorgung in einen Kanal des Beklagten erfolgt sei. Vielmehr

verlaufe von ihrem Grundstück aus ein Rohr unter der A.....Straße hindurch zu einem Oberflächenwasser. In dieses werde das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser eingeleitet. Ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung des Beklagten sei hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung nie vorgesehen gewesen. Soweit ein Anschluss dennoch erfolgt sein sollte, sei sie darüber nicht informiert worden. Dies sei ihr auch nicht auf anderem Wege bekannt geworden. Hätte sie Kenntnis davon gehabt, dass ihr Grundstück auch an die Niederschlagswasserentsorgung hätte angeschlossen werden sollen, hätte sie entscheiden können, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern zu lassen. Ihr Grundstück verfüge deshalb nur über einen Schmutzwasseranschluss.

- 5 Der Beklagte trat der Klage entgegen und führte zur Begründung aus, dass die Klägerin die öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung im Veranlagungszeitraum zumindest hinsichtlich des Dachrinnenwassers benutzt habe. Ihr sei der Anschluss an die Niederschlagswasserentsorgung auch bekannt gewesen. Dies ergebe sich aus der Freistellungsbescheinigung vom 24. April 2002, in der die Klägerin eigene Arbeiten an der Regenwasserleitung bescheinigt habe.
- 6 Mit Urteil vom 14. September 2007 hob das Verwaltungsgericht Dresden den Gebührenbescheid des Beklagten vom 13. Mai 2003 und dessen Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2004 auf. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass die Klägerin die öffentliche Einrichtung des Beklagten im Veranlagungszeitraum nicht in einer ihre Gebührenpflicht auslösenden Weise benutzt habe. Da sie nach dem entsprechenden Satzungsrecht die Wahl gehabt habe, das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten oder auf ihrem Grundstück versickern zu lassen, habe ihr die Gelegenheit gegeben werden müssen, eine entsprechende Entscheidung über ihr Benutzungsrecht zu treffen. Hierzu sei eine Kenntnis des Grundstückseigentümers über den Anschluss unabdingbar. Eine solche Kenntnis könne der Klägerin für den Veranlagungszeitraum nicht nachgewiesen werden. Der angefochtene Bescheid sei insgesamt aufzuheben und nicht nur hinsichtlich des die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserteilentsorgung übersteigenden Anteils. Die Benutzungsgebühren würden einrichtungsbezogen erhoben. Eine bloße Reduzierung des Gebührenbetrages würde

den verbleibenden Gebührenbetrag der öffentlichen Einrichtung der Vollentsorgung zuführen, was nicht rechtens wäre.

7 Mit Beschluss vom 7. Oktober 2010 ließ der Senat die Berufung des Beklagten wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu.

8 Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte im Wesentlichen aus: Bis zum Jahre 2001 habe die Klägerin das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise über eine die A.....Straße unterquerende Leitung und in den neben der A.....Straße fließenden Stadtbach eingeleitet. Der Stadtbach verlaufe auf einem dem klägerischen Grundstück gegenüberliegenden privaten Grundstück, so dass die klägerische Leitung zum Teil auch dieses private Grundstück durchquere. Entsprechende Nutzungseinwilligungen hätten nach Kenntnis des Beklagten nicht vorgelegen. Im Rahmen der Errichtung der öffentlichen Kanalisation auf der A.....Straße im Jahre 2001 seien alle die die A.....Straße unterquerenden Leitungen stillgelegt und auf den öffentlichen Regenwasserkanal umgebunden worden. Seit dieser Zeit werde auch das auf dem Grundstück der Klägerin anfallende Niederschlagswasser durch den Beklagten entsorgt. Am 13. Juni 2001 habe eine Anwohnerversammlung stattgefunden, in welcher die Anwohner über die geplante Baumaßnahme, insbesondere auch über die Errichtung des öffentlichen Regenwasserkanals informiert worden seien.

9 Das für die Erhebung von Abwassergebühren erforderliche Benutzungsverhältnis habe im Veranlagungszeitraum bestanden. Die Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten sei auch hinsichtlich der Niederschlagswasserentwässerung tatsächlich von der Klägerin genutzt worden. Auf die positive Kenntnis komme es nicht an, weil es für das Benutzungsverhältnis ausreiche, dass die Klägerin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem Anschluss ihres Grundstückes an die Kanalisation habe rechnen müssen und in Ansehung des möglicherweise bestehenden Anschlusses ihr Niederschlagswasser so von ihrem Grundstück abgeleitet habe, dass eine Inanspruchnahme der Entsorgungsleistungen nicht ausgeschlossen worden sei. Zudem habe sie spätestens im April 2002 Kenntnis davon gehabt, dass die Arbeiten des Beklagten auch die Niederschlagswasserentsorgung auf ihrem Grundstück betroffen hätten. Sie habe nämlich bestätigt, dass Teile der Oberflächenentwässerung nicht

fachgerecht an das vorverlegte Kanal-Grund-Rohr angebunden worden seien. Mit der Vornahme der Reparatur an dem Kanal-Grund-Rohr durch den Ehemann der Klägerin sei ihr bekannt geworden, dass der Anschluss auch hinsichtlich des Niederschlagswassers an die öffentliche Kanalisation erfolgt sei. Spätestens im Oktober 2003 sei ihr der Anschluss ihres Grundstücks auch an die Niederschlagswasserentsorgung des Beklagten bekannt geworden, nachdem dieser mittels einer Benebelung des Regenwasserkanals diesen Anschluss festgestellt habe.

10 Zudem nutze die Klägerin die Niederschlagswasserentsorgung unverändert weiter, ohne dieser Nutzung jemals widersprochen zu haben.

11 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. September 2007 - 2 K 499/04 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

12 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Es sei unerheblich, ob für die Unterquerung der A.....Straße und der Benutzung des angrenzenden Privatgrundstücks entsprechende Einwilligungen vorlägen. Unzutreffend sei auch die Behauptung des Beklagten, alle vergleichbaren Grundstücke seien hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen worden. Sie habe auch keine Kenntnis von dem Anschluss ihres Grundstücks an die Niederschlagswasserentsorgung gehabt. Insbesondere ersetze die am 13. Juni 2001 durchgeführte Einwohnerversammlung nicht die direkte Mitteilung des Anschlusses an die betroffenen Grundstückseigentümer. Ihr sei auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen (Protokoll zur Festlegung des Grundstücksanschlusses vom 13. April/29. Mai 2000 des Ingenieurbüros ....) bekannt gewesen, dass ihr Grundstück lediglich schmutzwasserseitig an die öffentliche Anlage habe angeschlossen werden sollen. Ein Anschluss an die Niederschlagswasserentsorgung habe nicht stattgefunden. Es werde insoweit auch auf das Merkblatt des Beklagten vom 3. April 2002 Bezug genommen, worin ausdrücklich hervorgehoben wird, dass eine Versickerung oder Ableitung des

Niederschlagswassers über bestehende Gräben oder Leitungen erfolgen soll. In Kenntnis dieses Sachverhaltes habe sie die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf ihrem Grundstück getroffen. Sie habe die Regenwasserentsorgungsanlage des Beklagten nie willentlich in Anspruch genommen.

- 14 Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Beklagten (1 Heftung), die Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden - 2 K 499/04 -, die Akte des Zulassungsverfahrens - 5 B 634/07 - und die Akte des Berufungsverfahrens - 5 A 762/10 - vor. Auf diese Unterlagen wird wegen der näheren Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 15 Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Sie wurde insbesondere den Anforderungen des § 124a Abs. 3 VwGO genügend begründet.
- 16 Die Berufung ist in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang begründet. Der Gebührenbescheid des Beklagten vom 13. Mai 2003 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), als eine Gebühr von mehr als 121,62 € festgesetzt wird.
- 17 Satzungsrechtliche Grundlage des Gebührenbescheides sind die gebührenrechtlichen Bestimmungen der §§ 20 ff. der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „.....“ (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 30. Oktober 2002. Bedenken gegen diese satzungsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht vorgetragen.
- 18 Die gebührenrechtlichen Bestimmungen sind auch nicht deshalb rechtswidrig und damit unwirksam, weil der Senat in seinem Urteil vom 15. Dezember 2005 (5 B 537/04) die beitragsrechtlichen Bestimmungen als rechtswidrig beurteilt hat. Die Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit der beitragsrechtlichen Bestimmungen erfassen nicht den gebührenrechtlichen Teil der Abwasserbeitrags- und

Gebührensatzung, weil insoweit kein untrennbarer sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden abgaberechtlichen Teilen der Satzung besteht.

19

Der Gebührenbescheid ist insoweit rechtswidrig, als der Beklagte bei der Festsetzung der Abwassergebühr bei der Einleitungsgebühr den Gebührensatz für die Einleitung von Abwasser der Einrichtung Vollentsorgung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Nr. 2 AbwBGS zugrunde gelegt hat. Zwar wurde von dem Grundstück in dem Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. März 2003 neben dem Schmutzwasser auch das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten zugeführt. Es bestand jedoch in diesem Zeitraum wegen der fehlenden Kenntnis der Klägerin von der Einleitung des Niederschlagswassers kein Benutzungsverhältnis, welches Voraussetzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist.

20

Nach § 9 Abs. 1 SächsKAG können die Gemeinden und die Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Benutzung im Sinne der vorgenannten Vorschrift ist die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Einrichtung. Das der Benutzungsgebühr eigentümliche Austauschverhältnis, in dem sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, wird erst durch die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Einrichtung begründet. Dem entspricht § 20 Abs. 1 AbwBGS, wonach der Beklagte für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage Benutzungsgebühren erhebt.

21

Die Voraussetzungen für eine Einleitung des auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagswassers im dargestellten Sinne waren im Abrechnungszeitraum erfüllt. Das Niederschlagswasser wurde über eine abwassertechnische Verbindung, d. h. eine Verbindung, die ihrer Funktion und Bestimmung nach dem Transport von Grundstücksabwässern zur Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten dient, in dessen Abwasserentsorgungseinrichtung tatsächlich eingeleitet.

22

Der Verwirklichung des die Ableitung des Niederschlagswassers betreffenden Gebührentatbestandes im Abrechnungszeitraum 1. Januar 2003 bis 31. März 2003 steht hier aber entgegen, dass die Klägerin das auf ihrem Grundstück angefallene

Niederschlagswasser im fraglichen Zeitraum nicht willentlich der Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten zugeleitet hat.

23

Ob die Erhebung von Abwassergebühren grundsätzlich eine willentliche Annahme der technischen Leistungen des Abwasserentsorgungssystem eines Aufgabenträgers durch den Grundstückseigentümer voraussetzt (in diesem Sinne z. B. VGH BW, Urt. v. 2. März 2004 - 10 S 15/03 -, juris Rn. 197 ff.; OVG NRW, Urt. v. 25. Mai 2004 - 9 A 992/88 -, juris Rn. 45 ff.) oder zumindest der nach der Satzung Anschluss- und Benutzungspflichtige aufgrund einer vollziehbaren Verfügung hinnehmen muss, so behandelt zu werden, wie wenn er die Leistung des Trägers der öffentlichen Einrichtung freiwillig in Anspruch genommen hätte (so VGH Bad.-Württ., Urt. v. 2. März 2004 - 10 S 15/03 -, juris, Rn. 198), kann hier dahingestellt bleiben. Die Notwendigkeit einer willentlichen Einleitung des Niederschlagswassers in die Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten folgt hier jedenfalls aus dem auch vom Verwaltungsgericht hervorgehobenen Umstand, dass die Klägerin bis zum Abschluss der vom Beklagten durchgeführten Baumaßnahmen im Bereich der A.....Straße das auf ihrem Grundstück angefallene Niederschlagswasser nicht in die Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten, sondern in den Stadtbach eingeleitet hat, der Beklagte vor dem Beginn der Baumaßnahmen gegenüber der Klägerin schriftlich erklärt hat, ihr Grundstück werde lediglich an die Schmutzwasserentsorgung des Beklagten angeschlossen, und die Klägerin sich bei Kenntnis des beabsichtigten Anschlusses ihres Grundstückes an die Niederschlagswasserentsorgung des Beklagten für eine Entsorgung des auf ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers ohne Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten entschieden hätte.

24

In dem von der Klägerin am 13. April 2000 persönlich unterschriebenen Protokoll zur Festlegung des Grundstücksanschlusses ist unter „3. Bemerkungen zur Ausführung: (zutreffendes ankreuzen/unterstreichen)“ angekreuzt: „SW-Anschluß mit Schacht“. Damit enthält das Protokoll zur Festlegung des Grundstücksanschlusses den eindeutigen Hinweis, dass auf dem Grundstück der Klägerin lediglich ein Schmutzwasseranschluss mit Schacht ausgeführt werden sollte. Gleiches folgt auch aus dem an die Klägerin gerichteten Bescheid des Beklagten zum Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Kanalisation vom 3. April 2002. Hierin heißt es u. a.:

„Sehr geehrte Frau ,

nach § 63 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz i. V. m. der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbands „.....“ vom 30. September 1996, veröffentlicht im Landkreisjournal am 1996 und im Mitteilungsblatt des Landkreises am 1996, haben Sie als Grundstückeigentümer die Pflicht, dass auf Ihrem Grundstück anfallende Abwasser dem Abwasserzweckverband „.....“ zu überlassen. Der für Sie vorgesehene Anschluß mit Kanal ist fertiggestellt.

Gemarkung: Straße, Nr.: **A.....Straße**  
 PLZ, Ort: .....

Art des Anschlusses: **Schmutzwasserkanal**

Folgende Flurstücke sind anzuschließen:

F1...

Stellen Sie bitte den Anschluß Ihres Grundstückes an die öffentlichen Entwässerungsanlage bis zum

**30.09.2002**

her.

**Bitte beachten Sie das umseitige Merkblatt!“**

- 25 Das Merkblatt zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage enthält unter Nr. 1 folgenden Hinweis:

Das Grundstück ist im Trennsystem zu entwässern, das heißt, das Schmutz- und gesammelte Niederschlagswasser ist getrennt abzuleiten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickern oder über bestehende Gräben oder Leitungen abgeleitet werden. Sie können dieses auch sammeln und als Brauchwasser weiter verwenden.“

- 26 Diese Umstände mussten die Klägerin nicht zu der Annahme veranlassen, dass ihr Grundstück auch an die Niederschlagswasserentsorgung des Beklagten angeschlossen werden sollte und auch tatsächlich angeschlossen wurde. Vielmehr durfte und musste sie davon ausgehen, dass ihr Grundstück lediglich an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden sollte und wurde.

- 27 Ob, wie der Beklagte unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1990 - 9 A 992/88 - (juris Rn. 46) meint, es für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes durch Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die daran geknüpfte Entstehung der Gebührenpflicht grundsätzlich nicht darauf ankomme, wie es zum Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung gekommen ist, sondern allein darauf, dass der betreffende Grundstückseigentümer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im dargestellten Sinne mit dem Anschluss seines Grundstückes an die städtische Kanalisation rechnen musste und in Ansehung des möglicherweise bestehenden Anschlusses sein Abwasser so vom Grundstück ableitet, dass eine Beanspruchung dieses Anschlusses nicht ausgeschlossen wird, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Die Klägerin musste aufgrund der vorgehend dargestellten Umstände nicht damit rechnen, dass das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten eingeleitet wurde. Insbesondere enthält der Bescheid des Beklagten vom 3. April 2002 lediglich die Verpflichtung der Klägerin, ihr Grundstück an den Schmutzwasserkanal und damit an die Schmutzwasserentsorgung anzuschließen.
- 28 Die positive Kenntnis der Klägerin von der Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten war hier für die Begründung eines Benutzungsverhältnisses in dem streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum erforderlich, weil sie bei rechtzeitiger Kenntnis des vom Beklagten beabsichtigten Anschlusses ihres Grundstückes an dessen Niederschlagswasserentsorgung von ihrem satzungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht hätte, das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten zu entsorgen. Dies hat sie nochmals und zur Überzeugung des Senats in der mündlichen Verhandlung am 19. September 2012 dargelegt.
- 29 Die Klägerin hatte bis zur Durchführung der Benebelung am 22. Oktober 2003 keine positive Kenntnis von dem Anschluss ihres Grundstückes an die Niederschlagswasserentsorgung des Beklagten. Eine solche lässt sich insbesondere nicht aus dem Inhalt der von der Klägerin handschriftlich ergänzten und von ihr persönlich unterschriebenen Freistellungsbescheinigung vom 24. April 2002 herleiten.

Hierin bestätigt sie dem bauausführenden Betrieb, dass im Rahmen der Realisation des Bauvorhabens Abwasserleitung am Grundstück A.....Straße 15 in ..... alle vereinbarten Wiederherstellungsleistungen ohne Beanstandungen erfolgten, der Grundstücksanschluss schachthöhen- und lagemäßig entsprechend der Absprache zwischen ihr und dem Ingenieurbüro bzw. dem Baubetrieb gesetzt wurde und alle Grenzsteine nicht verändert wurden. Unter Bemerkungen fügte die Klägerin hinzu:

„Oberflächenwasser wurde nicht fachgerecht an vorverlegtes KG-Rohr angebunden/Auf eigene Kosten erledigt.“

30 Mit dieser von der Klägerin handschriftlich beigelegten Bemerkung bestätigte sie nicht die Anbindung ihres Grundstücks an die Niederschlagswasserentsorgung des Beklagten. Insbesondere legt die Verwendung des Begriffs „KG Rohr“ (Kanal-Grundrohr) - wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung selbst nochmals bestätigt hat - eine solche Annahme nicht nahe, weil mit diesem Begriff lediglich eine Rohrart bezeichnet wird, die hauptsächlich für die Abwasserentsorgung im Erdreich von einem Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation verwendet wird (vgl. wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/kanalgrundrohr>). Die Klägerin hat nochmals in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Senats dargelegt, dass die in Bezug genommene Anbindung durch ihren Ehemann erfolgt sei, nachdem dieser auf dem Grundstück mit dem Fahrzeug „eingebrochen“ sei und sich als Ursache herausgestellt habe, dass das Oberflächenwasser nicht fachgerecht an das KG-Rohr angebunden gewesen sei und er davon ausgegangen sei, dass es sich bei diesem Rohr um das die A.....Straße unterquerende Rohr für die Ableitung des Niederschlagswassers in den Stadtbach handelte.

31 Die Klägerin hat erstmals mit der Mitteilung des Ergebnisses der am 22. Oktober 2003 durchgeführten Benebelung von dem Anschluss ihres Grundstücks an die Niederschlagswasserentsorgung des Beklagten Kenntnis erhalten.

32 Der Klägerin kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, sie habe nach Kenntniserlangung dem Anschluss ihres Grundstücks an die Niederschlagswasserentsorgung des Beklagten nicht umgehend widersprochen und Maßnahmen ergriffen, das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf andere Art und Weise zu entsorgen als durch die Einleitung in die öffentliche

Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten. Sie hat in der mündlichen Verhandlung am 19. September 2012 zur Überzeugung des Senats ausgeführt, dass sie und ihr Ehemann davon ausgegangen seien, sie hätte nach dem Anschluss ihres Grundstücks an die Niederschlagswasserentsorgung des Beklagten die im Falle einer anderweitigen Entsorgung des Niederschlagswassers erforderlichen baulichen Maßnahmen auf eigene Kosten ausführen müssen. Dies wäre mit hohen Kosten verbunden gewesen, die sie wegen der bestehenden Unklarheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers nicht hätte aufbringen wollen. Diese Ausführungen der Klägerin sind nachvollziehbar, so dass in ihrem Verhalten nach der nach Ende des hier streitgegenständlichen Abrechnungszeitraums liegenden Kenntniserlangung keine diesen Zeitraum erfassende nachträgliche Genehmigung der Einleitung des auf ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten gesehen werden kann.

33 Der Gebührenbescheid ist aber nur insoweit rechtswidrig, als mit ihm der Gebührenanteil für die Niederschlagswasserentsorgung in Höhe von 17,34 € festgesetzt wird. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, eine bloße Reduzierung des Gebührenbetrages würde den verbleibenden Gebührenbetrag der öffentlichen Einrichtung der Vollentsorgung zuführen, was aber nicht rechtens sei, weil die Benutzungsgebühren einrichtungsbezogen erhoben würden, trifft nicht zu. Das Verwaltungsgericht verkennt mit dieser Begründung, dass das Grundstück der Klägerin mit der Errichtung des entsprechenden Niederschlagswasserkanals an diesen angeschlossen wurde und damit der Einrichtung der Vollentsorgung zuzuordnen war. Das Grundstück der Klägerin war in dem streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum tatsächlich an die Einrichtung der Vollentsorgung angeschlossen und als solches auch in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, so dass die zu erhebenden Gebühren auch dieser Einrichtung zuzuführen sind.

34 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

**Beschluss vom 19. September 2012**

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG auf

**138,96 €**

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*